



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Aus- und Weiterbildung von Berufspädagogen an der TU Dresden“. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 2 Der Verein hat den Sitz in Dresden an der Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1 Der Verein hat den Zweck die Traditionen der Dresdner Berufs- und Wirtschaftspädagogik zu fördern, das Ansehen und die Ausstrahlung der Ausbildung von Berufspädagogen an der Technischen Universität zu mehren sowie die Zusammenarbeit von Institutionen und Unternehmungen, die sich mit der Aus- und Weiterbildung von Berufspädagogen verbunden fühlen, zu fördern.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies sind die Förderung der Erziehung und der Studentenhilfe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 3 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung der Beziehungen zu ehemaligen Studierenden im Bereich der beruflichen Bildung,
 - die Unterstützung von Foren zur Unterstützung von Interessent/innen an der Aus- und Weiterbildung von Berufspädagogen,
 - die Förderung innovativer Forschungs- und Lehrvorhaben in der Lehramtsausbildung für berufsbildende Schulen an der Technischen Universität Dresden
 - die Unterstützung von Aktivitäten und Initiativen, die im besonderen Maße der Ausbildung von Berufspädagogen dienen;
 - die Unterstützung von Kommunikationsplattformen für Institutionen in der beruflichen Bildung, die sich an der Aus- und Weiterbildung von Berufspädagogen beteiligen,
 - die Pflege der Traditionen der Berufsschullehreraus- und -weiterbildung an der TU Dresden.

- 4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Alle Inhaber von Ämtern des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen werden. Juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen haben den Namen ihres Vertreters in dem Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Im Übrigen bleibt die Beitragsleistung der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und erhalten etwaige Berichte und Veröffentlichungen des Vereins.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod, bzw. bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, die dem Vorstand bis spätestens 01. Oktober zugegangen sein muss,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung rückständige Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung bezahlt hat; die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen,
 - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- 2 Über die Streichung und den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Streichung kann Einspruch in der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Das betroffene Mitglied ist stets vorher anzuhören.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten; der Präsidentin
 - seinem/ihrem Stellvertreter/in
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - und drei weiteren Mitgliedern
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihr Amt endet mit der Wahl ihrer Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtsdauer durch die Kooptation eines Mitgliedes.

§ 10 Vertretung der Gesellschaft

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Einer von ihnen muss entweder der Präsident oder sein Stellvertreter sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus. Er hat die zur Verfügung gestellten Mittel bestimmungsgemäß einzusetzen und ihre Verwendung zu überwachen. Er stellt jährlich einen Rechenschaftsbericht auf. Der Jahresabschluss ist vom Geschäftsführer bzw. von der Geschäftsführerin zu erstellen.
- 2 Die laufenden Geschäfte führt der/die Geschäftsführer/in.

§ 12 Verhandlung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand verhandelt in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem/der Präsidenten/Präsidentin einberufen werden.
- 2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 3 Die Beschlüsse werden zu Beweis Zwecken in eine Niederschrift aufgenommen, die vom Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist.
- 4 In dringenden Fällen erfolgt eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren.

§ 13 Kuratorium

Der Verein hält sich das Recht der Einrichtung eines Kuratoriums offen.

- 1 Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen und sollten Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft sein.
- 2 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 3 Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu bestätigen ist.
- 4 Die Geschäftsführung wird vom Geschäftsführer bzw. von der Geschäftsführerin des Vereins übernommen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.
- 2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechenschaftslegung des Vorstandes sowie des Revisionsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, auf drei Jahre,
 - Beschlussfassung zur Mittelverwendung des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.
- 3 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand; die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen.

§ 15

Verhandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail durch den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- 2 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Änderung des Vereinszwecks, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 3 Das Stimmrecht kann in einer Mitgliederversammlung nur persönlich oder durch vorheriges schriftliches Votum per Post oder per E-Mail ausgeübt werden.
- 4 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Verlangen eines Mitgliedes durch Stimmzettel. Erreicht bei mehreren Bewerbern keiner im ersten Wahlgang die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5 Bei Anträgen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit der Präsident bzw. die Präsidentin, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin.
- 6 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Präsidenten bzw. der Präsidentin, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter bzw. von der Stellvertreterin, und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 **Vermögensverwaltung, Mittelvergabe**

- 1 Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes dem Grunde nach. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer Grundsatzentscheidung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig.
- 2 Gesuche um Bewilligung von Mitteln zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes sind dem Vorstand zu Händen des/der Geschäftsführers/in einzureichen.
- 3 Ein Anspruch auf Mittelzuweisung besteht nicht.

§ 17 **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Technische Universität Dresden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 in den Absätzen (1) und (2) festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.



Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereins am 14. Mai 2014
an der Technischen Universität Dresden, Fakultät Erziehungswissenschaften.

Geändert am 12. Dezember 2014 auf der 1. außerordentlichen Mitgliederversammlung
des Vereins an der Technischen Universität Dresden, Fakultät Erziehungswissenschaften.